

**Verband der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e. V.
Landesverband Bayern**

WAHLORDNUNG

**für die Wahlen
des Kreisgruppenvorsitzenden
und der bis zu vier Stellvertretenden Kreisgruppenvorsitzenden
sowie für die Wahlen
des Kassenwarts und des Schriftführers**

Präambel

Gemäß Ziffer 9. Abs. 1 der Gliederungsordnung des Landesverbandes Bayern hat die Mitgliederversammlung der Kreisgruppe den Vorstand der Kreisgruppe auf die Dauer von vier Jahren zu wählen. Gemäß § ... (8) der Satzung der Kreisgruppe erfolgt die Wahl aus der Mitte der Mitglieder.

Der Kreisgruppenvorsitzende, die bis zu vier Stellvertretenden Kreisgruppenvorsitzenden sowie der Kassenwart und der Schriftführer bilden gemäß Ziffer 9 Abs. 1 der Gliederungsordnung des Landesverbandes Bayern und gemäß § ... (8) der Satzung der Kreisgruppe den Vorstand. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre; Wiederwahl – auch mehrfach – ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder sind neben den Fachreferenten, den Beisitzern und den Vorsitzenden der Untergliederungen (Nachbarschaften, Ortsgruppen) darüber hinaus Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

Für die Art und Durchführung der Wahl des Kreisgruppenvorsitzenden und der bis zu vier Stellvertretenden Kreisgruppenvorsitzenden sowie für die Art und Durchführung der Wahl des Kassenwarts und des Schriftführers wird hiermit von der Hauptversammlung des Landesverbandes Bayern gemäß Ziffer 6. Abs. 1 lit) h. und i. sowie Ziffern 8. ff. der Gliederungsordnung des Landesverbandes Bayern für die in seinem Gebiet bestehenden und/oder neu festzulegenden Kreisgruppen folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Feststellung der Wahlvoraussetzungen/Beschlussfähigkeit

Vor Beginn der Vorstandswahlen wird die Anzahl der erschienenen stimm- und wahlberechtigten Mitglieder und deren Stimmenzahl einschließlich der Zahl der vertretenen Stimmen – erforderlichenfalls erneut – festgestellt. Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Das Ergebnis dieser Feststellungen wird vom Versammlungsleiter bekanntgegeben sowie im Protokoll festgehalten. Liegen die Wahlvoraussetzungen vor, wird die Vorstandswahl eröffnet.

§ 2 Wahlausschuss

Die Wahl des Kreisgruppenvorsitzenden und der bis zu vier Stellvertretenden Kreisgruppenvorsitzenden sowie die Wahl des Kassenwarts und Schriftführers wird unter der Leitung und Aufsicht eines Wahlausschusses durchgeführt, bestehend aus dem Wahlleiter und bis zu vier Wahlhelfern. Über den gesamten Wahlvorgang wird ein eigenes Protokoll geführt, das vom Protokollführer und dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.

Der Wahlleiter darf nicht dem Kandidatenkreis angehören. Er wird vor der Wahl von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag mittels offener Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Mehrheit gewählt. Unter mehreren Kandidaten gilt der als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte.

Mit seiner Wahl beziehungsweise deren Annahme übernimmt der Wahlleiter den Vorsitz der Mitgliederversammlung. Er lässt anschließend aus der Mitte der Mitglieder bis zu vier Wahlhelfer zu seiner Unterstützung wählen, die ebenfalls nicht dem Kandidatenkreis angehören dürfen. Die Wahl erfolgt wiederum auf Vorschlag mittels offener Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Mehrheit.

§ 3 Wahl des Kreisgruppenvorsitzenden und der bis zu vier Stellvertretenden Kreisgruppenvorsitzenden Kandidatensuche und -bekanntgabe

Nach Bildung des Wahlausschusses bittet der Wahlleiter die Mitgliederversammlung um Nominierung von Kandidaten für die Ämter des Kreisgruppenvorsitzenden und der bis zu vier Stellvertretenden Kreisgruppenvorsitzenden. Die Vorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs im Protokoll festgehalten.

Zur Kandidatur können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die zur Wahlzeit mindestens das 25. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 der Satzung des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e. V. erfüllen. Zur Kandidatur der Stellvertreter gelten die allgemeinen Grundregeln der Verbandsrichtlinien und die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 der Satzung des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e. V.

Nach Abschluss der Nominatur werden die Vorgeschlagenen und mit der Kandidatur einverstanden Kandidaten vom Wahlleiter der Mitgliederversammlung zusammenfassend in einer Art Wahlliste vorgestellt. Die Bekanntgabe erfolgt in der Reihenfolge der zu besetzenden Ämter und innerhalb dieser in alphabetischer Reihenfolge der Kandidaten.

Den Kandidaten soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich bei der Bekanntgabe kurz jeweils selbst vorzustellen; der Wahlleiter hat hierbei darauf zu achten, dass Art und Umfang dieser Vorstellung in einem ausgewogenen Verhältnis zueinanderstehen.

§ 4 Überprüfung/Feststellung der Wahlvoraussetzungen

Die Zusammensetzung der Wahlliste wird vor Durchführung der Wahl vom Wahlleiter auf Übereinstimmung mit der Satzung des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e. V., der Gliederungsordnung des Landesverbandes Bayern und dieser Wahlordnung geprüft.

Sodann wird die Anzahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und deren Stimmenzahl einschließlich der Zahl der vertretenen Stimmen vom Wahlleiter nochmals überprüft.

Das Ergebnis dieser Feststellungen wird vom Wahlleiter vor Durchführung der Wahl bekanntgegeben sowie ebenfalls im Protokoll festgehalten.

§ 5 Wahlzettel

Die anschließende Wahl erfolgt für den Kreisgruppenvorsitzenden und die Stellvertreter getrennt durch unterscheidbare Wahlzettel. Pro stimmberechtigtes Mitglied bzw. pro vertretene Stimme wird je ein gesonderter Wahlzettel ausgegeben.

Auf den Wahlzetteln ist jeweils das zu besetzende Amt bzw. Ämter ausgewiesen oder für den bestimmten Wahlgang zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung wird im Protokoll festgehalten. Der Wahlleiter überprüft die Wahlzettel vor Ausgabe auf ihre Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit.

§ 6 Wahldurchführung

Die Wahl selbst erfolgt in der Reihenfolge der zu besetzenden Ämter durch Ankreuzen des gewünschten Kandidaten bzw. Streichung der nicht gewählten Kandidaten. Ist lediglich das Amt auf den Wahlzetteln ausgewiesen und sind die Kandidaten nicht darunter aufgeführt, erfolgt die Wahl durch Eintragung des Namens des zu wählenden Kandidaten auf dem Wahlzettel.

Auf den Wahlzetteln dürfen nur die Namen des zu wählenden Kandidaten angegeben werden. Andere Angaben, gleich welcher Art, etwa durch Hinzufügung des eigenen Namens oder der Unterschrift, sind auf den Wahlzetteln nicht erlaubt und machen diese ungültig. Gleiches gilt für den Fall von Mehrfach- und/oder Ersatznennungen. Unausgefüllte, durchgestrichene oder Blankowahlzettel gelten als Enthaltung. Die Wahlzettel werden nach Stimmabgabe durch die Wahlhelfer in einem geschlossenen Behältnis eingesammelt.

Der Wahlvorgang erfolgt geheim. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, für einen konkreten Wahlvorgang auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung zu verzichten und stattdessen eine andere Art der Abstimmung zu beschließen.

Der Übergang von geheimer zu offener Abstimmung ist jedoch nur zulässig, falls keiner der Delegierten widerspricht. Eine Änderung dieser Bestimmung ist nicht zulässig, § 24 Abs. 2 und 3 der Satzung des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e. V.

§ 7 **Auswertung/Zählung**

Die Auswertung und Auszählung der Wahlzettel erfolgen unmittelbar nach Stimmabgabe ohne Beisein Dritter durch die Wahlhelfer und den Wahlleiter in einem abgetrennten Raum bzw. in einem abgeschirmten Bereich. Auswertung und Auszählung sind zweifach in abwechselnder Verteilung vorzunehmen. Das Ergebnis wird vom Wahlleiter überprüft und im Protokoll festgehalten.

Anschließend gibt der Wahlleiter das Ergebnis für jeden einzelnen Wahlvorgang in folgender Reihenfolge bekannt: Zahl der abgegebenen Stimmen, Zahl der ungültigen Stimmen, Zahl der Stimmenthaltungen, Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und schließlich den Namen des gewählten Kandidaten.

Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Dies gilt sowohl für Einzelbewerbungen als auch für den Fall mehrerer Bewerber um ein Amt.

Die Wahlzettel sind anschließend in Verschluss zu nehmen und bis zur nächsten Wahl des geschäftsführenden Vorstandes vom Kreisgruppenvorsitzenden verschlossen aufzubewahren.

§ 8 **Nachwahlen**

Erreicht ein Einzelbewerber nicht das erforderliche Quorum, ist unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wahldurchgangs eine Nachwahl durchzuführen, für die neue Kandidatenvorschläge beim Wahlleiter eingereicht werden können, der die zur Nachwahl stehenden Kandidaten abschließend feststellt und bekanntgibt.

Wird das erforderliche Quorum bei mehreren Bewerbern um ein Amt verfehlt, so ist auch hier unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe des Ergebnisses des ersten Wahldurchgangs eine Nachwahl in Form einer Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchzuführen, die die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben. Neue Kandidatenvorschläge können hier nicht mehr eingereicht werden.

Für die Nachwahlen gelten die Bestimmungen über den ersten Wahlvorgang entsprechend. Gewählt ist nunmehr der Kandidat, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält, ungeachtet der Anzahl bzw. der Quote dieser Stimmen.

§ 9 **Wahlbekanntgabe**

Das Ergebnis der Nachwahlen wird vom Wahlleiter überprüft und im Protokoll festgehalten. Anschließend gibt der Wahlleiter das Ergebnis der Nachwahlen in gleicher Weise wie das der Wahlen bekannt.

§ 10 **Wahlannahme**

Die gewählten Kandidaten werden sodann vom Wahlleiter befragt, ob sie die Wahl annehmen. Nach Erklärung über die Annahme ihrer Wahl gegenüber dem Wahlleiter ist der jeweils gewählte Kandidat im Amt.

§ 11
Wahl des Kassenwarts und des Schriftführers
Kandidatensuche und -bekanntgabe

Nach den Wahlen zum Kreisgruppenvorsitzenden und der bis zu vier Stellvertretenden Kreisgruppenvorsitzenden ruft der Wahlleiter zur Wahl des Kassenwarts und des Schriftführers auf.

Die Kandidatensuche und -bekanntgabe richtet sich nach den Bestimmungen des vorstehenden § 3 mit Ausnahme des Mindestalters der Kandidaten, die zur Wahlzeit mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen.

§ 12
Weitere Durchführung der Wahl
des Kassenwarts und des Schriftführers

Die weitere Durchführung der Wahl richtet sich zunächst nach den Bestimmungen des vorstehenden § 3.

Die anschließende Wahl erfolgt ebenfalls für jedes Amt getrennt, wobei jedoch keine geheime Wahl und kein Quorum vorgeschrieben ist; gewählt ist der Kandidat mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen. Der Wahlleiter klärt vor Durchführung der Wahl, welche Art der Abstimmung für den konkreten Wahlvorgang sachdienlich ist und von der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung gewünscht wird. Er führt einen entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung herbei, der im Protokoll festzuhalten ist.

Ergibt sich, dass eine geheime Wahl gewünscht wird, so gelten die Bestimmungen der vorstehenden §§ 5 bis 7 entsprechend, jedoch mit der Einschränkung, dass der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, ungeachtet der Anzahl bzw. der Quote dieser Stimmen.

Wird von der Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschlossen, so richtet sich die Wahldurchführung nach den jeweils geltenden Modalitäten und Regeln. Bei Unklarheiten und/oder Streitigkeiten über das Procedere hat der Wahlleiter einen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen, der die weitere Durchführung der Wahl gewährleistet.

§ 13
Wahlbekanntgabe

Nach Durchführung der Wahlen wird das Ergebnis vom Wahlleiter und den Wahlhelfern festgestellt, vom Wahlleiter nochmals überprüft und im Protokoll festgehalten.

Anschließend gibt der Wahlleiter auch hier das Ergebnis für jeden einzelnen Wahlvorgang in folgender Reihenfolge bekannt: Zahl der abgegebenen Stimmen, Zahl der ungültigen Stimmen, Zahl der Stimmenthaltungen, Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und schließlich den Namen des gewählten Kandidaten.

§ 14
Wahlannahme

Die gewählten Kandidaten werden sodann vom Wahlleiter befragt, ob sie die Wahl annehmen. Nach Erklärung über die Annahme ihrer Wahl gegenüber dem Wahlleiter ist der jeweils gewählte Kandidat im Amt.

§ 15

Wahlwiederholung

Kommt die Besetzung eines zur Wahl stehenden Amtes – aus welchen Gründen auch immer – auf der hierfür vorgesehenen Mitgliederversammlung nicht zustande, so wird dies vom Wahlleiter im Protokoll festgehalten. In diesem Fall hat eine nach- bzw. Neuwahl für das betreffende Amt auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, gegebenenfalls auf einer eigens hierfür einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung, entsprechend diese Wahlordnung zu erfolgen.

Bis zur erfolgten Neu- bzw. Wiederwahl bleibt der bisherige Amtsinhaber gemäß § 16 Abs. 5 der Satzung des Verbandes der Siebenbürger Sachsen in Deutschland e. V. in seinem Amt.

§ 16

Beendigung der Wahlen

Die Beendigung der Wahlen wird im Protokoll festgehalten; das eigene Wahlprotokoll wird damit abgeschlossen.

Der Wahlleiter legt den Vorsitz der Mitgliederversammlung nieder und übergibt an den neu gewählten Kreisgruppenvorsitzenden.

§ 17

Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Wahlordnung ganz oder teilweise unwirksam bzw. nichtig und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Wahlordnung eine Regelungslücke enthält. Der Mitgliederversammlung wird in diesem Fall anstelle der unwirksamen, nichtigen und/oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine anderweitige angemessene, formgültige Regelung treffen, die – soweit rechtlich möglich und zulässig – dem ideellen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck der beanstandeten Bestimmung am nächsten kommt.